



 Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Fachstelle Integration

Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 25 31
integration@ji.zh.ch

ref FW

Rahmenvertrag

zwischen dem

Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
nachfolgend "JI"

und der

Stadt Wetzikon

vom **xy. Juni. 2019**

betreffend

Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des kantonalen
Integrationsprogramms 2018 - 2021 (KIP 2)



1. Ausgangslage

In der Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton Zürich wird die Finanzierung und Umsetzung des Kantonalen Integrationsprogramms für die Jahre 2018 bis und mit 2021 (KIP 2) geregelt. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sind im KIP 2 aufgeführt. Die Umsetzung erfolgt unter Einbezug der Gemeinden. Die Finanzierung ist paritätisch, d.h. der Bund stellt bis zu einer bestimmten Obergrenze gleich viele Mittel zur Verfügung, wie Kanton und Gemeinden aufbringen.

Die Abwicklung der Programmvereinbarung erfolgt auf der Seite der JI durch die Fachstelle für Integrationsfragen (FI).

2. Vertragsbestandteile

Die Vorgaben der FI zur Umsetzung von Massnahmen in den Gemeinden im Rahmen des KIP 2018 - 2021 (im Folgenden: Vorgaben) sind Bestandteil des vorliegenden Rahmenvertrags. Eine Abweichung von den Vorgaben bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die FI. Änderungen kann die FI einseitig vornehmen. Bei grundlegenden Änderungen holt die FI vorgängig die Stellungnahmen der Gemeinden ein.

3. Inhalt des Rahmenvertrags und der Leistungsvereinbarung

Der vorliegende Rahmenvertrag definiert den Rahmen für die Leistungsvereinbarung zwischen der JI und der Gemeinde zur Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des KIP 2. Die Leistungsvereinbarung regelt die finanziellen Beiträge der Vertragsparteien sowie die zu erbringenden Leistungen (Leistungskatalog).

4. Förderbereiche

Die vereinbarten Leistungen stützen sich gemäss den Vorgaben des Bundes auf drei Pfeiler und acht Förderbereiche der spezifischen Integrationsförderung:

Pfeiler 1: Information und Beratung

1.1 Erstinformation und Integrationsförderbedarf

1.2 Beratung

1.3 Schutz vor Diskriminierung

Pfeiler 2: Bildung und Arbeit

2.1 Sprache und Bildung

2.2 Frühe Kindheit

2.3 Arbeitsmarktfähigkeit

Pfeiler 3: Verständigung und gesellschaftliche Integration

3.1 Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln

3.2 Zusammenleben



Die **Koordination der spezifischen Integrationsförderung** gehört ebenfalls zu den anrechenbaren Leistungen.

5. Leistungen der FI

- Weiterbildung des oder der Integrationsbeauftragten der Gemeinde
- Unterstützung beim Erstellen eines gemeindeeigenen Integrationsprogramms
- Begleitung kommunaler Angebote
- Unterstützung beim Qualitätsmanagement der Gemeinde
- Informationsaustausch und überregionale Vernetzung

6. Einstufung der Gemeinden

Zur Umsetzung des KIP 2 werden die Gemeinden in drei Kategorien eingeteilt.

a) Kerngemeinden

- Kerngemeinden verfügen über eine ausgewogene Angebotspalette. Diese beinhaltet mindestens Angebote in den folgenden drei Kernbereichen: Persönliche Erstinformation, niederschwellige Deutschkurse sowie Angebote im Bereich Zusammenleben. Zusätzlich werden Ressourcen für die Koordination der kommunalen spezifischen Integrationsförderung eingesetzt.
- Bei den Kerngemeinden beträgt der Beitrag des Kantons maximal 50% und der Gemeindebeitrag mindestens 50% der Gesamtkosten.

b) Fokusgemeinden

- Fokusgemeinden verfügen nicht über Angebote in allen drei Kernbereichen und/oder setzen keine Ressourcen für die Koordination ein.
- Bei den Fokusgemeinden beträgt der Beitrag des Kantons maximal 45% und der Gemeindebeitrag mindestens 55 % der Gesamtkosten.

c) Initiativgemeinden

- Initiativgemeinden sind Gemeinden, mit denen keine Leistungsvereinbarung besteht.

Die Einstufung in Kern- bzw. Fokusgemeinde erfolgt im Rahmen der Leistungsvereinbarung aufgrund der im Leistungskatalog aufgeführten geplanten Leistungen. Zeigt sich im Reporting (vgl. Ziff. 8), dass eine Kerngemeinde die entsprechenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, wird sie in Bezug auf die Abrechnung wie eine Fokusgemeinde behandelt, womit der Mindestanteil der Gemeinde an den Gesamtkosten von 50% auf 55% steigt.

7. Zahlungsmodalitäten

Die Auszahlung der jährlichen Beiträge durch die JI erfolgt jeweils im Februar des Beitragsjahres nach Rechnungstellung. Sie steht unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch Bund, Kanton und Gemeinde.



8. Reporting

Anrechenbar sind die Kosten der effektiv erbrachten Leistungen gemäss Leistungvereinbarung (Leistungskatalog). Einzelheiten sind in den Vorgaben der FI geregelt. Zeigt sich bei der Prüfung des Reportings (Abrechnungsprüfung), dass die Vorgaben nicht eingehalten wurden, kann die FI die anrechenbaren Kosten proportional reduzieren.

Die effektiv erbrachten Leistungen werden von der Gemeinde anhand der von der FI zur Verfügung gestellten Reportingunterlagen nachvollziehbar und transparent ausgewiesen.

Bis spätestens 28. Februar jedes Jahres (erstmalig 2019) reicht die Gemeinde die Reportingunterlagen über das vergangene Jahr ein.

9. Vergabe von Aufträgen an Dritte

Aufträge dürfen an Dritte (nichtstaatliche Kooperationspartner) vergeben werden. Auftragnehmer dürfen Aufträge nicht an Subunternehmer weiter vergeben, wobei externe Aufträge für Evaluation, Rechnungsprüfung und Qualitätssicherungsmassnahmen von dieser letzten Regel ausgenommen sind. Die Gemeinde hält vorstehende Verpflichtung in ihren Verträgen mit Dritten fest.

10. Qualitätsmanagement

Die Gemeinde ist zuständig für das Qualitätsmanagement ihrer eigenen und für die an Dritte ausgelagerten Leistungen bzw. Angebote. Dazu gehören insbesondere jährliche Visitationen der Angebote sowie die sorgfältige Prüfung der jährlichen Berichterstattung über die einzelnen Angebote im Hinblick auf die Einhaltung vertraglicher Vorgaben.

Die Gemeinde verfügt für jedes Angebot über ein Budget sowie ein schriftliches Konzept. Die Gemeinde verwendet dafür die von der FI zur Verfügung gestellten Vorlagen. Darüber hinaus verfügt sie für die oder den Integrationsbeauftragten bzw. für die mit der Koordination der spezifischen Integrationsförderung beauftragten Personen über einen detaillierten Aufgabenbeschrieb und ein Budget.

Die FI unterstützt die Gemeinde in ihrem Qualitätsmanagement mit Fachwissen und Musterbeispielen von Visitationsleitfäden und -berichten. Die FI hat das Recht, die Angebote, die sie mitfinanziert, selbst zu visitieren und Einsicht in die entsprechenden Dokumente zu nehmen. Die Gemeinde hält vorstehendes Recht der FI in ihren Verträgen mit Dritten fest.

11. Dauer und Leistungsstörungen

Der vorliegende Rahmenvertrag wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 abgeschlossen und stellt die Option auf Verlängerung des vorgängigen Rahmenvertrages vom 20. Dezember 2017 dar. Der Rahmenvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von 6 Monaten auf Ende Jahr gekündigt werden. Bei einer Kündi-



gung des Rahmenvertrags fällt die Leistungsvereinbarung zwischen den Parteien automatisch dahin.

Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hält sie diese unverzüglich an, ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen (Mahnung). Sie setzt eine angemessene Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung an.

Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Parteien über das Vorliegen einer Leistungsstörung nicht einig, sind beide Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln und sich aktiv um eine Konfliktlösung zu bemühen.

Scheitert die Konfliktlösung und ist die eine Partei weiterhin der Ansicht, dass eine Leistungsstörung vorliegt, so kann sie ihren auf die entsprechende Leistung bezogenen finanziellen Beitrag proportional reduzieren bzw. diesen von der anderen Vertragspartei zurückfordern.

12. Schutzrechte

Die Gemeinde behält das geistige Eigentum an den von ihr entwickelten Angeboten, insbesondere an Konzepten und an den von ihr entwickelten Unterlagen. Die FI darf Dritte über die Angebote der Gemeinde informieren und ihnen die Konzepte zugänglich machen.

Für den Umgang mit Personendaten im Rahmen dieser Vereinbarung ist das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) zu beachten. Die FI regelt die Details im Merkblatt Datenschutz (www.integration.zh.ch → Gemeinden).

13. Öffentliche Bekanntmachung der Subventionsquelle

Bei Produkten und Publikationen, in denen die Gemeinde Subventionsquellen angibt, ist sie verpflichtet, die Finanzierung durch Kanton und Bund gemäss den Vorgaben der FI zu deklarieren.

14. Rechtsschutz

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) zu erledigen.

15. Änderung des Rahmenvertrags

Änderungen des vorliegenden Rahmenvertrags werden den Gemeinden spätestens vier Monate vor Jahresende schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen treten auf nächstfolgenden Jahresbeginn in Kraft. Die Kündigungsfrist der Gemeinden beträgt in diesem Falle abweichend von Ziff. 11 drei Monate.



Für die Vertragspartner

Kanton Zürich

Die Vorsteherin der Direktion der
Justiz und des Innern

Regierungsrätin Jacqueline Fehr

Leiterin Fachstelle
Integration

Nina Gilgen

Zürich, den

Stadt Wetzikon

Der Stadtpräsident

Ruedi Rüfenacht

Der Stadtschreiber

Marcel Peter

Wetzikon, den